

Ergänzendes Merkblatt für die Pauschale für die Schaffung zusätzlicher intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten nach § 21 Absatz 5 KHG in Verbindung mit COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz

In Ergänzung zum Merkblatt zu den Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten Sie weitere Klarstellungen im Zusammenhang der Pauschale nach § 21 Absatz 5 KHG in Verbindung mit COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz:

1. Förderzeitraum:

- Zugelassene Krankenhäuser, die mit Genehmigung des MAGS zusätzliche intensivmedizinische Behandlungskapazitäten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit durch Aufstellung von Betten schaffen oder durch Einbeziehung von Betten aus anderen Stationen vorhalten, erhalten für jedes **bis zum 30. September 2020** aufgestellte oder vorgehaltene Bett einmalig einen Betrag in Höhe von 50.000 € aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.
- Der Beginn des Förderzeitraums ist der **16. März 2020**.

2. Genehmigungszeitraum:

- Ausweislich des § 21 Absatz 5 KHG in Verbindung mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz setzt die Förderung eine Genehmigung voraus. Das Verfahren erfolgt ausschließlich elektronisch, um die Genehmigung so schnell wie möglich zu erteilen.

→ Bitte verwenden Sie hierzu das beigefügte Formblatt 1, das elektronisch an die folgende Adresse zu versenden ist:

○ KH-Planung@mags.nrw.de

- Maßgebend für die Bestimmung der förderfähigen intensivmedizinischen Kapazitäten ist der tatsächlich aufgestellte Bettenbestand zum 16. März 2020.
- Gefördert werden die **zusätzlichen** intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit (durch Aufstellung von Betten geschaffen oder durch Einbeziehung von Betten aus anderen Stationen), die zum tatsächlich aufgestellten Bettenbestand zum 16. März 2020 hinzukommen.

3. Mittelanmeldung nach dem Genehmigungsverfahren:

- Soweit die Genehmigung durch das MAGS elektronisch erteilt wurde, ist für die Meldung der Mittel ausschließlich das anbei zur Verfügung gestellte Formblatt 2 zu verwenden.

→ Das ausgefüllte Formblatt ist zum nächsten Meldestichtag (Dienstag, 15 Uhr) ggfs. gemeinsam mit dem Antrag für die Ausgleichszahlungen an die folgende Adresse elektronisch zu übermitteln:

- Covid19-KHEG@mags.nrw.de

4. Weitere Hinweise zur Förderung:

- Es besteht keine rechtliche Verpflichtung seitens des Landes Nordrhein-Westfalen, zusätzlich zu den pauschalen Mitteln für die Schaffung zusätzlicher intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten nach § 21 Absatz 5 KHG in Verbindung mit COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz eine Ko-Finanzierung zu leisten.
- Es besteht daher kein Anspruch auf eine ergänzende Förderung des Landes.
- Es steht Ihnen selbstverständlich frei, parallel einen entsprechenden Antrag auf die Förderung des Landes zu stellen. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass das Land Nordrhein-Westfalen diese Plätze zusätzlich fördert.

Informationen hierzu haben Sie bereits mit gesondertem Schreiben erhalten. Diese Informationen finden Sie inklusive aller Unterlagen auch im Internet unter <https://www.mags.nrw/coronavirus>.